

Satzung

der
Katholischen Landjugendbewegung
Name der Ortsgruppe



Kommentiert [SL1]: Hier könnt ihr euer eigenes Logo einfügen. Einen Logo-Creator findet ihr auf www.kljb.org

Stand: 02.02.2023

INHALT

Abschnitt I Allgemeines	3
Artikel 1 - Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr	3
Artikel 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe	3
Artikel 3 - Symbole und Patron der KLJB	4
Artikel 4 - Struktur	4
Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
ABSCHNITT II DIE LEITSÄTZE DER KLJB	4
Artikel 6 - Der*die Jugendliche in der KLJB	4
Artikel 7 - Die KLJB als Gemeinschaft	4
Artikel 8 - Die KLJB in der Kirche	5
Artikel 9 - Die KLJB im ländlichen Raum	5
Abschnitt III Mitgliedschaft	5
Artikel 10 - Grundsatzaussagen	5
Artikel 11 - Erwerb der Mitgliedschaft	5
Artikel 12 - Mitgliedsbeitrag	5
Artikel 13 - Kindermitgliedschaft	5
Artikel 14 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 15 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	6
Abschnitt IV Die KLJB Gruppe	6
Artikel 16- Organe einer KLJB-Gruppe	7
Artikel 17 - Gründung einer KLJB-Gruppe	7
Artikel 18 - Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe	7
Artikel 19 - KLJB-Gruppen-Vorstand	8
Artikel 20 - Leitungsrunde	9
Artikel 21 - Ruhen und Auflösung	9
Abschnitt V Schlussbestimmungen	9
Artikel 22 - Satzungsänderung	9
Artikel 23 - Satzungsgenehmigung	9
Artikel 24 - Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention gegen sexualisierte Gewalt	10
Artikel 25 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Beurkundung	10

GRUNDGEDANKE

Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) ist ein Kinder- und Jugendverband, dessen Ziel der Dienst an den Menschen auf der Grundlage des Evangeliums ist. Nicht der Verband selbst steht im Mittelpunkt, sondern die jungen Menschen, denen wir eine Hilfe zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung sein wollen.

In unserem Handeln und im Nachdenken über unser Tun muss deutlich werden, wie wichtig für uns Jesus Christus ist. Er ist Grund unseres Handelns.
Daraus folgt für uns der Auftrag, seine Kirche und die Gesellschaft aktiv mitzugestalten

Aus den Leitlinien der KLJB Deutschland von 2020 heraus, nehmen wir Vielfalt als Bereicherung unseres Verbandes wahr und legen Wert auf eine Gleichstellung aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen.

ABSCHNITT I ALLGEMEINES

Artikel 1 - Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung **Name der Ortsgruppe**“, kurz „KLJB **Name der Ortsgruppe**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in **Stadt/Land/Kaff**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe

- (1) Die KLJB **Name der Ortsgruppe** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Religion, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Ziel der Ortsgruppe ist es, für Jugendliche und junge Erwachsene einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Leitsätze und Grundsatzaussagen der KLJB [Bundessatzung der KLJB Deutschlands e.V., Artikel 6-15] zu schaffen, Angebote der Jugendhilfe entsprechend SGB VIII zu fördern und Entwicklungshilfe zu leisten. Der KLJB **Name der Ortsgruppe** ist nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Projekte und Interessenvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie durch außerschulische Jugendbildung.
- (3) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, begünstigt werden.

Artikel 3 - Symbole und Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. Für den KLJB DV Mainz gilt seine Ehefrau Dorothea ebenfalls als Vorbild.
- (3) Das Lied der KLJB Deutschlands ist das ‚Botschafterlied‘.

Artikel 4 - Struktur

- (1) Die KLJB DV Mainz besteht aus Ortsgruppen in den Grenzen des Bistums Mainz. Die Aufnahme von Ortsgruppen außerhalb der Diözese bedarf der Beschlussfassung der Diözesanversammlung.
- (2) Die Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen der Satzung des KLJB DV Mainz.
- (3) Ortsgruppen können sich eigene Satzungen geben. Diese dürfen der Diözesansatzung nicht widersprechen. Satzungen der Ortsgruppen bedürfen der Genehmigungen des Diözesanvorstands.

Artikel 5 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Die **Name der Ortsgruppe** ist regionale Untergliederung und als Ortsgruppe Mitglied des Diözesanverband der „Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Mainz“.
- (2) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Regionalverband des „Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözese Mainz“ – **Name des Regionalverbands**.
- (3) Die Ortsgruppe kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben. Sofern die Mitgliedschaft nicht mit einem Mitgliedsbeitrag oder der Einschränkung der Satzungsfreiheit verbunden ist, kann der Ortsgruppenvorstand den Beitritt erklären. Andernfalls muss die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe darüber entscheiden.
- (4) Die Satzung der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“ und die Satzung der „Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Mainz“ werden als verbindlich anerkannt und gelten als Teil dieser Satzung.

ABSCHNITT II DIE LEITSÄTZE DER KLJB

Artikel 6 - Der*die Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 7 - Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 8 - Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 9 - Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

ABSCHNITT III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 10 - Grundsatzaussagen

- (1) Mitglied in einer KLJB-Gruppe kann jede natürliche Person nach Vollendung des siebten Lebensjahres werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt, am Gemeinschaftsleben teilnimmt und es mitgestaltet sowie die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennt.
- (2) Mitglieder einer KLJB-Gruppe gelten als mittelbare Mitglieder des KLJB DV Mainz. Für sie als Verbandsmitglieder gelten alle in Artikel 11 bis 14 genannten Rechte und Pflichten, insbesondere die Teilhabe an der Meinungs- und Willensbildung des Verbands durch Artikel 14.

Artikel 11 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in der KLJB Ortsgruppe ist schriftlich beim Vorstand der KLJB-Gruppe zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Mitgliedsantrags gültig.

Artikel 12 - Mitgliedsbeitrag

- (1) KLJB-Gruppen können von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe festgelegt.
- (2) Die KLJB DV Mainz erhebt von ihren KLJB-Gruppen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags legt die Diözesanversammlung der KLJB DV Mainz fest.
- (3) Der Vorstand der KLJB-Gruppe ist dafür verantwortlich, die Beiträge an die übergeordneten Ebenen weiterzuleiten.

Artikel 13 - Kindermitgliedschaft

- (1) Nimmt eine KLJB-Gruppe Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahre auf, so ist ein Mitspracherecht in der Ortsgruppe zu gewährleisten und Strukturen für kindgerechte Partizipation zu schaffen. Dies soll den Kindern die Möglichkeit eröffnen, demokratische Prozesse und Strukturen zu erlernen und in ihnen aktiv mitzuwirken.

- (2) Die Stimmrechte entsprechend Artikel 10, Absatz 1, können dahingehend verändert werden, dass die KLJB-Gruppe das Stimmrecht durch ein Delegiertensystem regelt. Diese Regelung ist hier festzuschreiben.

Artikel 14 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbands durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe teilzunehmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte sind unzulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Verband oder übergeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.

Artikel 15 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ungeachtet des Austrittsdatums ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der KLJB-Gruppe ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der KLJB in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträger*innen des Diözesanverbands beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstands kann vom Mitglied und der Gruppe innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Erst nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

ABSCHNITT IV DIE KLJB GRUPPE

Artikel 16- Organe einer KLJB-Gruppe

Organe einer KLJB-Gruppe sind die Mitgliederversammlung und der KLJB-Gruppen-Vorstand.

Artikel 17 - Gründung einer KLJB-Gruppe

- (1) Zur Gründung einer KLJB-Gruppe bedarf es mindestens fünf Mitglieder.
- (2) Die Anerkennung als KLJB-Gruppe setzt voraus, dass die Gruppe Jugendarbeit nach den Grundsätzen, Zielen, Strukturen und Beschlüssen des KLJB DV Mainz leistet, gemeinnützig ist und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird.
- (3) Die Anerkennung als KLJB-Gruppe erfolgt durch den Diözesanvorstand nach Zustimmung. Sie wird wirksam nach Eingang der Mitgliederliste und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Artikel 18 - Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand der KLJB-Gruppe einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies textlich beantragt. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine textliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind alle Mitglieder der KLJB-Gruppe, **sofern die Ortsgruppe kein Delegiertensystem nach Artikel 9 für Mitglieder der Kinderstufe eingeführt hat.**
- (3) Beratendes Mitglied der Versammlung ist eine Vertretung des Diözesanvorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung,
 - b) die Auflösung der KLJB-Gruppe,
 - c) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder nach Artikel 11, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband nach Artikel 15,
 - d) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Amtszeit von einem Jahr,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Artikel 12, Absatz 1,
 - h) die Beschlussfassung über Aktionen, Unternehmungen und Schwerpunktsetzungen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand der Ortsgruppe nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung. **Habt ihr keine eigene gilt die der KLJB DV Mainz.**

Artikel 19 - KLJB-Gruppen-Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **zwei** Vorsitzenden und **einer** geistlichen Begleitung, **erweiterbar durch bspw ein Kindermitglied.**
- (2) Gewählt werden können Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als **eine** Person desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als **zwei** Personen desselben Geschlechts vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Mitgliederversammlung nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. **/Mindestens Kassenwart*in und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen volljährig sein.** Mit Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
- (4) Der Vorstand hat das Recht weitere beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
- (5) Die Beauftragung zur geistlichen Begleitung erfolgt durch den*die Diözesanseelsorger*in in Abstimmung mit der Leitung des Pastoralen Raums.
- (6) Der Vorstand der KLJB-Gruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Interessenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - e) die Vertretung gegenüber den übergeordneten Ebenen der KLJB, besonders in der Diözesanversammlung,
 - f) die Vertretung der Ortsgruppe nach außen, insbesondere gegenüber dem BDKJ,
 - g) die Berufung weiterer Mitglieder in den Vorstand,
 - h) die Strukturierung der Leitungsrunde und die Sorge für ihre Arbeitsfähigkeit.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Ortsgruppe allein.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach einstimmigem Beschluss des Vorstands können die Mitglieder des Vorstands auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen abgelehnt. Der Vorstand kann per Online-Tool oder in Textform im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (10) Sind alle Vorstandsämter vakant, beruft der Diözesanvorstand eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

Artikel 20 - Leitungsrunde

- (1) Mitglieder der Leitungsrunde sind der Vorstand der Ortsgruppe und alle vom Vorstand dazu berufenen natürlichen Personen.
- (2) Die Leitungsrunde hat folgende Aufgaben:
 - a) die Sorge für die pädagogische Arbeit in der Ortsgruppe,
 - b) die Unterstützung des Vorstands,
 - c) die Gestaltung des Verbandslebens,
 - d) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Artikel 21 - Ruhen und Auflösung

- (1) Werden innerhalb eines Jahres keine Leistungen entsprechend §11 oder §12 SGB VIII erbracht, hat die Ortsgruppe weniger als 5 Mitglieder oder sind alle Vorstandsämter vakant, ist dies dem Diözesanvorstand anzuzeigen, die über ein Ruhen der Tätigkeit der Ortsgruppe entscheiden.
- (2) Sollte die Tätigkeit der Ortsgruppe ruhen, obliegt die Prüfung der Kassen dem Diözesanvorstand. Das Stimmrecht der Ortsgruppe auf Diözesanversammlungen verfällt.
- (3) Um die Ortsgruppe auflösen zu können, muss eine Mitgliederversammlung der KLJB-Gruppe einberufen werden. Auf der Tagesordnung darf nur die Auflösung der KLJB-Gruppe stehen, die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.
- (4) Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der KLJB-Gruppe. Die Auflösung kann nur nach einer Beratung der Versammlung der KLJB-Gruppe durch den Vorstand der „Katholischen Landjugendbewegung Diözesanverband Mainz“ vollzogen werden.
- (5) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt deren Vermögen, soweit ein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an diese*n Rechtsträger*in, soweit kein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an den übergeordneten Gebietsverband. Der*die Anfallberechtigte hat das Vermögen entsprechend den Zielen des Diözesanverbandes zu verwenden.

ABSCHNITT V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 - Satzungsänderung

- (1) Die Satzungen der Gruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diözesanvorstands.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 37 der Bundessatzung bleibt unberührt.

Artikel 23 - Satzungs genehmigung

Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes der KLJB Mainz. Weiterhin wird sie dem Regionalvorstand des BDKJ zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Artikel 24 - Umgang mit sexuellem Missbrauch, Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Für den KLJB DV Mainz und alle untergeordneten Ortsgruppen gelten die *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 14, S. 126 ff.) und die *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen* (Kirchliches Amtsblatt 2020, Nr. 3, S. 25 ff.) des Bistums Mainz (oder: die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Artikel 25 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Beurkundung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung der Ortsgruppe KLJB **Name der Ortsgruppe** tritt die Satzung in der Fassung von **Jahr** außer Kraft. **Bei Neugründung streichen.**
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe KLJB **Name der Ortsgruppe** tritt an dem Tage, an dem die letzte ordentliche Genehmigung der Ortsgruppe zugestellt wird, in Kraft.
- (3) Die Satzung wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der KLJB Ortsgruppe **Name der Ortsgruppe** unterzeichnet.

Die Satzung wurde am **Datum** in **Ort** von der Versammlung der KLJB **Name der Ortsgruppe** beschlossen.

Für den Vorstand der KLJB **Name der Ortsgruppe** (mindestens 2 Mitglieder).

Beziehungsweise bei Neugründung unterschreiben hier 5 Mitglieder der Versammlung der KLJB-Gruppe. Dann steht hier:

Für die Versammlung der KLJB **Name der Ortsgruppe**.